

Corona Soforthilfe Kredit RLP (604)

mit einer 90%igen Haftungsfreistellung für das durchleitende Kreditinstitut

aus dem Zukunftsfonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz

Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) vergibt Liquiditätshilfekredite an Soloselbstständige, Freiberufler, Unternehmen und Landwirtschaft bis einschließlich 30,0 beschäftigten Mitarbeitenden im Rahmen des § 9 des Landesgesetzes über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISBLG) vom 20.12.2011 (GVBl. 2011, 423) zur Überbrückung von vorübergehenden Finanzierungsschwierigkeiten bzw. Liquiditätsengpässen durch die Corona-Krise 2020 in Rheinland-Pfalz gemäß nachfolgender Richtlinie.

Unternehmen mit über 10,0 Mitarbeitenden bis einschließlich 30,0 Mitarbeitenden erhalten zusätzlich einen Landeszuschuss in Höhe von 30 % des Kreditbetrages. Für Soloselbstständige und Unternehmen bis 10 Mitarbeitende besteht die Möglichkeit, einen Bundeszuschuss direkt bei der ISB unter www.isb.rlp.de zu beantragen.

1. Antragsteller

Es können folgende Antragsteller mit Sitz in Rheinland-Pfalz gefördert werden:

- a. Soloselbstständige, Freiberufler, Unternehmen und Landwirtschaft bis 10,0 Mitarbeitende
- b. Freiberufler, Unternehmen und Landwirtschaft über 10,0 Mitarbeitende bis einschließlich 30,0 Mitarbeitende.

Hinsichtlich der Berechnungsweise der beschäftigten Mitarbeitenden gilt grundsätzlich die Vorgehensweise wie sie im Bundeszuschuss angewendet wird. Die Anzahl der beschäftigten Mitarbeitenden (inkl. Inhaber/in) ist zum Zeitpunkt der Antragstellung umgerechnet in Vollzeitäquivalente anzugeben.

Die Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente erfolgt dabei wie folgt:

Anzahl der Stunden	Faktor
Mitarbeitende bis 20 Stunden	= 0,50
Mitarbeitende bis 30 Stunden	= 0,75
Mitarbeitende über 30 Stunden	= 1,00
Mitarbeitende auf 450 Euro-Basis	= 0,30
Die Hinzurechnung von Auszubildenden ist ausgeschlossen.	

Nicht antragsberechtigt sind:

- Antragsteller, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.
- Nebenerwerbsbetriebe

2. Fördervoraussetzungen/Verwendungszweck

Die Beantragung des Kredites aus dem Zukunftsfonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz setzt voraus, dass der Antragsteller Liquiditätsengpässe beispielsweise durch Umsatzeinbußen in Folge der einschränkenden Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus 2020 und der daraus resultierenden Wirtschaftskrise hat.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Antragsteller zum Stichtag 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) war und zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß der aktuellen Planung (unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation „wie vor der Krise“) die Durchfinanzierung des Unternehmens bis zum 31.12.2020 voraussichtlich gegeben ist und eine positive Fortführungsprognose für das Unternehmen besteht. Dies ist durch die Hausbank entsprechend zu bestätigen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Antragsteller mit einer Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit höher als 10,0 %
- Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen von bis zum 24.03.2020 gewährten Krediten
- In-Sich-Geschäfte, wie z. B. der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten bzw. Lebenspartners, Vermögensübertragungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen
- Die ISB schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste und den Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe, abrufbar unter www.isb.rlp.de, entnehmen.

3. Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Kombination einer Finanzierung aus dem Corona Soforthilfe Kredit RLP mit anderen Förderprogrammen ist zulässig; dabei sind insbesondere die jeweiligen Förderhöchstsätze und Kumulierungsvorschriften gemäß den entsprechenden EU-beihilferechtlichen Regelungen zu beachten.

Ausgeschlossen ist jedoch eine Kombination mit anderen haftungsfreigestellten Förderprogrammen der ISB oder einer öffentlichen/öffentlich geförderten Bürgschaft.

4. Kreditbetrag

- Der Kreditpauschalbetrag beträgt 10.000 EUR für Antragsteller mit bis 10 Mitarbeitenden.
- Der Kreditpauschalbetrag beträgt 30.000 EUR für Antragsteller mit über 10 Mitarbeitenden und einschließlich 30 Mitarbeitenden. Zusätzlich erhalten diese Antragsteller einen Landeszuschuss von 30 % des Kreditbetrages, der im Rahmen des Kreditantrages mitbeantragt wird. Eine eigenständige Beantragung des Landeszuschusses ohne einen Kredit ist ausgeschlossen.

Der Kreditbetrag darf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten 2019 oder
- den aktuellen Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 Monate

nicht übersteigen. Dies ist durch den Antragsteller entsprechend zu bestätigen.

5. Laufzeit

Das Laufzeitende des Kredites ist der 31.03.2026 bei einer tilgungsfreien Anlaufzeit bis zum 31.12.2021. Der erste Tilgungstermin ist der 31.03.2022.

6. Zinssatz

Der Programmzinssatz für den Endkreditnehmer beträgt 1,00 % p. a.

7. Bereitstellung/Bereitstellungsprovision

Auszahlung: 100 % des Kreditbetrages.

Der Kredit kann nur in einer Summe abgerufen werden. Die Abruffrist endet am 30.11.2020.

Für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge wird keine Bereitstellungsprovision erhoben.

Hinweis:

Die Auszahlung des Landeszuschusses erfolgt separat direkt an den Antragsteller. Im Fall der Nichtinanspruchnahme des Kredites ist ein bereits ausgezahlter Landeszuschuss vom Antragsteller zurückzuzahlen.

8. Zins- und Tilgungsleistungen

Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Die Zinsleistungen sind zum jeweiligen Ultimo eines jeden Quartals fällig. In der tilgungsfreien Anlaufzeit sind lediglich die Zinsen auf den ausgezahlten Kreditbetrag zu leisten. Nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit erfolgt die Tilgung in gleich hohen vierteljährlichen Raten zum jeweiligen Ultimo eines jeden Quartals.

Außerplanmäßige Tilgungen des ausstehenden Kreditbetrages durch den Endkreditnehmer sind ganz oder teilweise während der Kreditlaufzeit zulässig. Der außerplanmäßige Tilgungsbetrag muss mindestens 1.000 EUR betragen. Eine Vorfälligkeitsentschädigung wird nicht erhoben.

9. Antragstellung

Die ISB gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Kreditnehmer, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die anteilige Haftung übernehmen.

Das Antragsformular liegt den Kreditinstituten vor oder kann im Internet unter www.isb.rlp.de heruntergeladen werden.

10. Fristwahrung

Umschuldungen von Krediten sowie genehmigten Überziehungen sind ab dem 24.03.2020 zulässig.

Kreditanträge müssen bis spätestens 30.06.2020 bei der ISB eingehen.

11. Sicherheiten

Für den Kredit können bankübliche Sicherheiten bestellt werden. Art und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart.

12. Haftungsfreistellung

Der Kredit wird mit einer 90%igen Haftungsfreistellung für das durchleitende Kreditinstitut beantragt und ausgereicht.

Eine Kreditzusage setzt voraus, dass die Rückzahlung des Kredites durch den Endkreditnehmer bei normalem wirtschaftlichen Verlauf zu den vereinbarten Bedingungen erwartet werden kann.

Alle für den jeweiligen Kredit bestellten Sicherheiten haften anteilig und gleichrangig für den unter der Haftung des Kreditinstituts ausgereichten und den haftungsfreigestellten Kreditteil. Für den nicht

haftungsfreigestellten Kreditteil dürfen keine zusätzlichen oder vorrangigen Sicherheiten bestellt werden. Nachträgliche Änderungen der Besicherung bedürfen vorab der Zustimmung der ISB.

Die Haftungsfreistellung kann geltend gemacht werden, wenn

- der Endkreditnehmerkredit nach Zustimmung der ISB insbesondere gemäß Ziffer 10 der Allgemeinen Bestimmungen der ISB für Endkreditnehmer gekündigt wurde und der Endkreditnehmer die Forderung nicht innerhalb der von der Hausbank festgesetzten Frist beglichen hat oder
- über das Vermögen des Endkreditnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

Die Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung setzt voraus, dass das refinanzierte Kreditinstitut der ISB das Vorliegen einer der o. g. Voraussetzungen zusammen mit einer Darlegung des diesbezüglich festgestellten Ausfalls in Textform angezeigt hat.

Mit der Mitteilung über den Ausfall der Forderung und die Geltendmachung der Haftungsfreistellung ist der ISB zugleich mitzuteilen, welche Sicherheiten für die Verwertung zur Verfügung stehen. Dabei sind sowohl die für den haftungsfreigestellten Kredit bestellten Sicherheiten als auch alle sonstigen für diesen Kredit nachrangig haftenden Sicherheiten verbunden mit einer entsprechenden Einschätzung ihrer Werthaltigkeit anzugeben.

Zugleich mit der Mitteilung in Textform über die erfolgte Gewährung der Haftungsfreistellung durch die ISB werden 10 % des im Refinanzierungsverhältnis offenen Kapitalbetrages zur Rückzahlung an die ISB fällig. Nach Eingang des Rückzahlungsbetrages bei der ISB teilt diese dem refinanzierten Kreditinstitut die Höhe des noch offenen Zinsbetrages (10 % der im Refinanzierungsverhältnis offenen Zinsforderung) mit der Bitte um Ausgleich mit.

Die Sicherheitenverwertung und die Beitreibung der Regressforderung erfolgen nach banküblichen Grundsätzen durch die Hausbank, und zwar für sich selbst und zugleich als Treuhänderin für die ISB. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über die Regressforderung bedürfen der vorherigen Zustimmung der ISB.

Von nachträglich eingehenden Zahlungen auf den Endkreditnehmerkredit sowie von Erlösen aus der Verwertung der Sicherheiten sind innerhalb banküblicher Fristen jeweils 90 % von dem durchleitenden Kreditinstitut an die ISB abzuführen. Ist der Vertragspartner ein Zentralinstitut, so hat dieses sicherzustellen, dass die ISB über solche Zahlungseingänge bei der Hausbank informiert wird und die quotale Weiterleitung an die ISB zeitnah erfolgt. Eine Verrechnung, Aufrechnung oder Anrechnung mit anderen und auf andere Forderungen der Hausbank ist ausgeschlossen.

Die ISB ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern der Vertragspartner keine weiteren Zahlungseingänge erwartet bzw. die Hausbank die Forderung ausgebucht hat. Sollte ein Zentralinstitut Vertragspartner sein, genügt der ISB auch die Information durch die Hausbank.

Verletzt das Zentralinstitut und/oder die Hausbank eine Pflicht aus dem Kreditverhältnis, insbesondere die Kreditprüfungspflichten, die Mitteilungspflichten oder die Besicherungspflichten, so ist die ISB berechtigt, die Haftungsfreistellung im Umfang des bei ihr durch die Pflichtverletzung verursachten Schadens zu kürzen.

13. Unterlagen

Das durchleitende Kreditinstitut hat zur Antragstellung folgende Unterlagen einzureichen:

Antragsvordruck einschließlich folgender Angaben:

- IBAN des Antragstellers für Antragsteller unter Ziffer 1. b. dieser Richtlinie
- Datum der letzten Bonitätseinschätzung

Folgende Unterlagen verbleiben bei der Hausbank, sofern die Antragstellung im elektronischen Verfahren erfolgt:

- Anlage zum Antrag Corona Soforthilfe Kredit RLP (sofern Bestätigungen nicht bereits im Antrag vorhanden)

Hausbanken, die Anträge per E-Mail stellen benötigen diese Anlage nicht.

14. Verwendungsnachweis

Die Verwendungsnachweisprüfung ist gemäß den Allgemeinen Bestimmungen für Kreditinstitute von der Hausbank durchzuführen, zu dokumentieren und auf Verlangen der ISB vorzulegen.

15. EU-Beihilferechtliche Regelungen

Die Gewährung der Kredite erfolgt nach der Mitteilung der Kommission C(2020) 1863 final vom 19.03.2020 „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19.“

16. Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Alle Angaben des Endkreditnehmers zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Kredites besteht nicht. Über die Anträge wird im Rahmen der verfügbaren Fördermittel entschieden. Anträge für Kredite aus dem Zukunftsfonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz können nur einmal pro Antragsteller und bis zum 30.06.2020 gestellt werden.

Diese Richtlinie gilt für Kreditzusagen ab dem 01.04.2020.